



Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: V IMA 01/26

Datum 14.04.2026

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	+43 15016513732
GEBU/BAK/2026/0245	Sandra MATZINGER	E-Mail	Sandra.MATZINGER@akwien.at

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Die Implementierung von intelligenten Messgeräten (Smart Meter) ist ein wesentlicher Bestandteil der Elektrizitätssystemumstellung, die zur Erfüllung der europäischen – insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125 – sowie der nationalen Vorgaben (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz [EAG] und Elektrizitätswirtschaftsgesetz [EIWG]) dient.

Damit wird die technische Basis für die Abrechnung und die verursachergerechte Zuordnung von Energie-, Netz- und Ausgleichsenergiekosten einerseits und andererseits die aktive Teilnahme von Endkund:innen am Elektrizitätsmarkt geschaffen. Endkund:innen haben durch den Einsatz intelligenter Messgeräte ebenfalls die Möglichkeit, ihren Energieverbrauch regelmäßig und auch zeitnah über das Kund:innenportal ihres jeweiligen Netzbetreibers zu kontrollieren und so Ableitungen für ihren Stromverbrauch zu treffen. Gleichzeitig wird ihnen ermöglicht, wenn gewünscht, von dynamischen Energielieferverträgen oder tariflichen Vergünstigungen bei den Netzkosten Gebrauch zu machen. Aktiven Konsument:innen wird die Möglichkeit zur Bereitstellung von Flexibilitäten oder der Teilnahme an Bürgerenergiemodellen ermöglicht.

Im Unterschied zu den bisherigen Vorgaben durch die IMA-VO 2011 ergeben sich mit der Neuregelung wesentliche Änderungen im Bereich der Datenerfassung und -bereitstellung (bspw Messung von Spannungs- und Leitungswerten, Bereitstellung von Daten in Fast-Echtzeit) sowie im Bereich erweiterter Steuerungsfunktionen (zB Leistungsbegrenzung, Ansteuerbarkeit von Betriebsmitteln) und damit der technischen Möglichkeiten in der Nutzung der intelligenten Messgeräte.

Aus Sicht der BAK sind diese Änderungen grundsätzlich nachvollziehbar, da intelligente Messgeräte eine zentrale Rolle für ein zukünftiges, flexibles und erneuerbares Energiesystem spielen. Dennoch bedarf es einer genauen Abwägung, denn auch augenscheinlich systemische Notwendigkeiten dürfen nicht automatisch zu einer Benachteiligung von Konsument:inneninteressen bspw hinsichtlich Datenschutz oder Informationsnotwendigkeiten führen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aus Sicht der BAK ist im Bereich Datenschutz und Datenverwendung festzuhalten, dass aufgrund der erheblichen Ausweitung der erhobenen und verarbeiteten Daten einerseits der Grundsatz der Datenminimierung angewandt werden sollte (und somit nur jene Daten, die laut § 57 Abs 7 EIWG verwendet werden dürfen, auch erhoben werden) und andererseits eine für die Konsument:innen klare und nachvollziehbare Darstellung der Datenflüsse, Zugriffsrechte und Informationspflichten besteht. Hier wären genauere Vorgaben für die Netzbetreiber begrüßenswert.

Die Verordnung sieht in § 3 Z 11 bis 13 unter anderem die Möglichkeit zur Fernabschaltung, der Leistungsbegrenzung sowie der Ansteuerbarkeit von Betriebsmitteln vor. Hier ist aus Sicht der BAK zentral, dass Endkund:innen klar, ausführlich und verständlich über diese Neuerungen und deren praktische Auswirkungen in Anlassfall informiert werden. Gerade im Falle einer Fernabschaltung ist gemäß § 3 Z 11 aus sicherheitstechnischer Sicht die Wiederherstellung durch die Endkund:innen notwendig (nach vorhergehender Reaktivierung durch den Netzbetreiber), weshalb die Netzbetreiber jedoch verpflichtet werden sollten, rechtzeitig und verständlich über die zu setzenden Schritte zur Wiederherstellung des Strombezugs/Stromeinspeisung zu informieren bzw Kontakt mit den betroffenen Kund:innen aufzunehmen. Eine entsprechende Informationspflicht sollte ausdrücklich im Verordnungstext verankert werden. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, wie ein Vorgehen auszusehen hat, wenn eine Wiedereinschaltung kund:innenseits nicht erfolgen kann und welche Haftungsfragen sich daraus ergeben. Denn eine Abschaltung führt dann zu einem Totalausfall der Kund:innenanlage und der entsprechenden Geräte (Heizung, Kühlgeräte etc) bzw zu keiner Einspeisung des produzierten Stroms. Ähnliches gilt auch für den Fall der Leistungsbegrenzung.

Abschließend möchte die BAK betonen, dass die Verordnung stark auf die aktive Rolle der Endkund:innen abzielt, dies jedoch nicht für alle Endkund:innen im gleichen Ausmaß möglich ist und jedenfalls gewährleistet sein muss, dass jene Haushalte, die diese Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, keine strukturellen Nachteile erfahren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

